

# Investitionskostenförderung für Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen

## 1. Grundlagen zum Verständnis:

Im SGB XI werden die Investitionskosten als Bestandteil der Preise für pflegerische Dienstleistungen einer Sonderbetrachtung unterworfen. Die Pflegeversicherung darf diese Kosten nicht übernehmen (§ 82 Abs. 2 SGB XI).

Gemäß § 9 SGB XI sind die Länder verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Das Nähere zur Planung und zur Förderung der Pflegeeinrichtungen wird durch Landesrecht bestimmt. In Nordrhein-Westfalen sind die diesbezüglichen Regelungen aktuell im Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW) zu finden. Im Juli 2013 wurde ein Gesetzesentwurf in den Landtag eingebracht, mit dem das PfG NW zusammen mit dem Wohn- und Teilhabegesetz novelliert werden soll.

Das geänderte Landespflegegesetz wird damit zum Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW). Mit dem Gesetzesentwurf erfährt der Bereich der Investitionskostenförderung einige Modifizierungen; grundsätzlich bleiben aber die bisherigen Förderarten (siehe Pkt. 2) erhalten.

Gefördert werden nach Landespflegegesetz die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen, die der Träger der Pflegeeinrichtung tätigen muss. Es handelt sich hier um Kosten für Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung, Ergänzung, Instandhaltung, Instandsetzung, Miete, Pacht, Erbbauzins für Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter wie Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungsgegenstände, Computer etc.. Nicht gefördert werden die Kosten für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken oder die Anschaffung von Verbrauchsgütern.

Die Investitionskostenförderung wird zu 100 % von der kommunalen Ebene getragen.

## 2. Arten der Investitionskostenförderung in Nordrhein-Westfalen

### a) Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste (aktuell § 10 PfG NW)

Diese Förderung können die ambulanten Pflegedienste beim Sozialhilfeträger beantragen. Die Förderung erfolgt über Pauschalen, die auf Basis der in Rechnung gestellten Pflegevergütungen nach dem SGB XI ermittelt werden. Es wird hier also – anders als bei den unter b) und c) genannten Förderarten - nicht auf die tatsächlich getätigten Investitionen geschaut.

### b) Investitionskostenförderung für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (aktuell § 11 PfG NW)

Den Einrichtungen wird auf Antrag ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich anhand der betriebsnotwendigen Investitionskosten der Einrichtung auf Basis der Plätze, die von Personen genutzt werden, die als pflegebedürftig im Sinne des SGB XI anerkannt sind.

c) **Investitionskostenförderung für vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen** (aktuell § 12 PFG NW)

Durch Pflegewohngeld werden Plätze in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen gefördert, wenn das Einkommen und Vermögen der Heimbewohnerin/des Heimbewohners und ggf. seines Ehepartners oder Lebenspartners zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreicht.

Die Investitionskostenförderung für vollstationäre Dauerpflege ist die einzige der drei Förderarten in NRW, bei der die wirtschaftlichen Verhältnisse der zu pflegenden Person eine Rolle spielt – die Vermögensfreigrenze liegt aber bei 10.000 Euro und damit deutlich über der in der Sozialhilfe Anwendung findenden Vermögensfreigrenze.

3. **Finanzielles Volumen in Dortmund**

Investitionskosten ambulant	rd. 1.918.000 Euro
Investitionskosten teilstationär	rd. 1.353.000 Euro
Pflegewohngeld	rd. 18.632.000 Euro

(Rechnungsergebnis 2012)

4. **Wie wäre die Situation ohne Investitionskostenförderleistungen?**

Die ambulanten Pflegedienste würden entsprechend höhere Vergütungen verhandeln und diese dann ihren Kunden in Rechnung stellen. Auch die stationären Pflegeeinrichtungen würden ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern in Rechnung stellen. Bei Vorliegen von Bedürftigkeit träte der Sozialhilfeträger ein.

Von der Investitionskostenförderung profitieren eher Menschen mit mittleren bis höheren Einkommen. Wer Einkommen und/oder Vermögen über den sozialhilferechtlichen Grenzen hat, müsste bei einem Wegfall der Förderleistung die Kosten im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit selbst tragen. Es würde aber dadurch niemand so belastet, dass er auf Grundsicherungsniveau fällt: Die Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe setzt bereits ein, wenn eine deutlich über dem Grundsicherungsniveau angesiedelte Einkommensgrenze unterschritten wird. Personen mit kleineren Einkommen haben durch einen Wegfall der Investitionskostenförderung keine Nachteile, da ihnen entsprechend Sozialhilfe gewährt wird.

5. **Ein Blick in andere Bundesländer:**

NRW gehört zu den Bundesländern mit der ausgeprägtesten Förderung für Pflegeeinrichtungen: In Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt gibt es keine Investitionskostenförderung für ambulante Dienste; in anderen Ländern z.B. in Bremen gibt es keine Regelförderung, sondern nur eine Projektförderung oder es erfolgt wie in Bayern eine Förderung nach kommunalen Regelungen unter Ausübung von Ermessen.

Pflegewohngeld gibt es abgesehen von NRW nur noch in Mecklenburg-Vorpommern und in Schleswig-Holstein, wobei Mecklenburg-Vorpommern sich schon in einer

Übergangsphase zur Leistungsabschaffung befindet.<sup>1</sup> Niedersachsen beispielsweise gewährt schon seit dem 01.01.2004 kein Pflegewohngeld mehr.

---

<sup>1</sup> Beginnend mit dem Monat Januar 2013 wird in Mecklenburg-Vorpommern Pflegewohngeld nur noch den Pflegebedürftigen gewährt, die spätestens bis zum 31. Dezember 2012 die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben.